

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 15 (1917)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Bericht des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes (Abteilung Grundbuchamt) : betreffend die Vorarbeiten für die Aufstellung des allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen

**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-184580>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

erfordern  $\frac{3}{4}$  Arbeitstag, die Absteckungsarbeiten  $\frac{1}{2}$  Tag. Das Vermessungswerk ist bei dieser Behandlungsart voll ausgenützt und seiner Schärfe entsprechend nachgeführt worden.

Für die Absteckung rechnerisch bestimmter Neupunkte, in der Oertlichkeit von vorhandenen, örtlich versicherten Messungslinien aus oder auch von neu zu legenden, erst von vorhandenen Festpunkten des Polygonnetzes aus abzusteckenden Messungslinien, eignet sich vortrefflich das Formular No. 25 der Vermessungsinstruktion: *Rücktransformation von Koordinaten*. Es hat sich gezeigt, dass dieses Formular für die Praxis gut geeignet ist.

(Fortsetzung folgt.)

---

## **Bericht des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes**

(Abteilung Grundbuchamt)

betreffend die

### **Vorarbeiten für die Aufstellung des allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen.**

Es ist in den letzten Jahrgängen unserer Zeitschrift jeweils über die Tätigkeit des schweizerischen Grundbuchamtes referiert worden. Wir verweisen unsere Leser diesbezüglich auf Band 1914, Seite 117, Band 1915, Seite 121, und Band 1916, S. 207. Wir sind nun durch die freundliche Zuvorkommenheit des Grundbuchamtes in den Stand gesetzt, den Gang der Entwicklung und der Ereignisse in unserer Grundbuchvermessung zu verfolgen und auch über dessen Geschäftsführung für das Jahr 1916 an der Hand des unter obigem Titel erschienenen Berichtes, wenigstens auszugsweise diejenigen Partien wiederzugeben, deren Kenntnis im Vordergrund des Interesses steht. Wir verzichten darauf, das umfangreiche Aktenstück nach seinem ganzen Inhalte wiederzugeben, hoffen aber dennoch, ein zutreffendes Bild über den gegenwärtigen Stand der Grundbuchvermessungen zu liefern. Besonders wichtige Abschnitte werden wörtlich zitiert, andere in freier, abgekürzter Gestaltung wiedergegeben.

Ueber die grundlegenden Vorschriften und Instruktionen und über Art und Weise der Durchführung und Subventionierung der Grundbuchvermessungen haben die Bundesbehörden folgende Schriftstücke erlassen:

1. Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung, vom 13. April 1910;
2. Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen, vom 15. Dezember 1910;
3. Instruktion für die Grundbuchvermessungen, vom 15. Dezember 1910;
4. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Versicherung der Polygonpunkte; vom 17. November 1911;
5. Verordnung betreffend Vermessungen in den Festungsgebieten, vom 11. Oktober 1913.

Nach Art. 38 der Einführungsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird der Bundesrat nach Verständigung mit den Kantonen einen *allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung* festsetzen.

Die bereits vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerke sollen, soweit möglich, als Bestandteile der neuen Grundbuchordnung beibehalten werden.

Nach einer vorläufigen Orientierung über die Brauchbarkeit der vorhandenen Vermessungswerke erliess das Justiz- und Polizeidepartement das Kreisschreiben vom 5. Juni 1912 an die Kantone, um die Grundlagen für diesen allgemeinen Plan über die Anlage von Grundbuch und Durchführung der Vermessungen zu gewinnen.

Diese Erkundigungen bezogen sich namentlich auf den Stand der Parzellarvermessungen, die Organisation des Nachführungswesens und der Vermessungsaufsicht, die Detailtriangulation, die Grundbuchführung und vor allem auch auf die Zeitdauer, welche für die Durchführung der Parzellarvermessungen in Aussicht genommen werden muss.

Das Studium des von den Kantonen eingelaufenen Materials führte dann zur Aufstellung eines *provisorischen Entwurfes für einen allgemeinen Vermessungsplan*, dessen Beratung mit den noch nötig erscheinenden Erhebungen und Ergänzungen gemeinsam mit den kantonalen Vermessungsbehörden im Laufe der Jahre 1914—1916 durchgeführt und auf Ende des Jahres 1916 so weit gediehen war, dass auf die gewonnenen Resultate ein **allgemeiner Plan der schweizerischen Grundbuchvermessung** aufgebaut werden konnte.

Die Verhältnisse unseres Landes brachten es indessen mit sich, dass das allgemeine *Vermessungsprogramm* in 25 *Einzelprogramme* zerlegt werden musste, die aber alle nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt worden sind, unter sich in engstem Zusammenhange stehen und dadurch ein einheitliches Ganzes bilden. Als massgebend kamen folgende vier Hauptgesichtspunkte in Betracht:

1. Die *Festsetzung der Gebiete* je nach der *Stellung*, die sie zur Vermessung einnehmen.

In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Gebiete nach den im Kopfe derselben stehenden Angaben ausgeschieden, deren Einzelwerte nach den Kantonen in  $\text{km}^2$  angegeben und schliesslich sind ausser den Absolutwerten noch die Prozentzahlen zugefügt.

2. Ausscheidung der Gebiete nach *Aufnahmemassstab* und *Instruktionsgrad*.

3. Die *mutmasslichen Kosten* für die einzelnen Kategorien und schliesslich

4. Die *Zeitdauer* für die Durchführung der Grundbuchvermessung in den Einzelkantonen und im ganzen.

a) *Gebiete mit anerkannten Grundbuchvermessungen.*

Auf Ansuchen der Kantone konnten bis zum 1. Oktober 1916 259 Vermessungen, welche die in der Verordnung vom 15. Dezember 1910 aufgestellten Anforderungen erfüllen, mit einer Fläche von  $1354 \text{ km}^2 = 3,3\%$  der *Gesamtfläche des Landes* von **41,296  $\text{km}^2$**  als Grundbuchvermessungen anerkannt werden. Davon entfallen 65 % auf Vermessungen, welche nach der Vermessungsinstruktion des Geometerkonkordates, 6 % auf solche nach besondern kantonalen Vorschriften, 22 % die nach den eidgenössischen Vorschriften über die Vermessung der Waldungen, und endlich der Rest mit 7 %, welche nach der neuen eidgenössischen Vermessungsinstruktion durchgeführt sind.

An die Kosten der nach dem 1. Januar 1907 ausgeführten Grundbuchvermessungen und deren Nachführung hat der Bund Beiträge von zusammen Fr. 1,690,000. — ausgerichtet.

Eine besondere Stellung nehmen ein die vom Bunde nur *provisorisch* anerkannten, sich auf das ganze Kantonsgebiet erstreckenden Gemeindevermessungen von Neuenburg, einem Teil

# Allgemeiner Plan für die Durchführung der Grundbuchvermessung der Schweiz.

Stand auf 1. Oktober 1916.

Kanton	Gesamtflächeninhalt in km <sup>2</sup>	Als Grundbuchvermessung anerkannt km <sup>2</sup>	In Ergänzung begriffenes Gebiet km <sup>2</sup>	In Vermessung begriffenes Gebiet km <sup>2</sup>	Nicht zu vermessendes Gebiet km <sup>2</sup>	Noch zu vermessendes Gebiet km <sup>2</sup>	Noch zu vermessen nach Instruktion		
							I km <sup>2</sup>	II km <sup>2</sup>	III km <sup>2</sup>
		a	b	c	d	e			
1. Zürich . . . . .	1729	94	6	133	70	1426	—	1272	154
2. Bern . . . . .	6884	77	2464	538	802	3003	4	788	2211
3. Luzern . . . . .	1492	14	—	97	71	1310	—	841	469
4. Uri . . . . .	1074	8	—	—	396	670	—	39	631
5. Schwyz . . . . .	908	21	—	32	108	747	—	120	627
6. Obwalden . . . . .	493	44	—	97	49	303	—	28	275
7. Nidwalden . . . . .	275	31	—	3	45	196	—	29	167
8. Glarus . . . . .	685	—	—	—	170	515	—	66	449
9. Zug . . . . .	240	—	—	—	33	207	—	133	74
10. Freiburg . . . . .	1671	60	—	93	68	1450	—	942	508
11. Solothurn . . . . .	791	—	—	—	—	791	0,2	437	354
12. Basel-Stadt . . . . .	37	—	—	—	1	36	29	7	—
13. Basel-Land . . . . .	427	95	—	50	—	282	—	213	69
14. Schaffhausen . . . . .	298	—	—	—	—	298	1	180	117
15. Appenzell A.-Rh. . . . .	242	1	—	—	1	240	—	124	116
16. Appenzell I.-Rh. . . . .	173	3	—	—	5	165	—	29	136
17. St. Gallen . . . . .	2014	179	9	106	111	1609	—	783	826
18. Graubünden . . . . .	7113	201	15	198	1550	5149	3	435	4711
19. Aargau . . . . .	1403	388	115	184	8	708	—	650	58
20. Thurgau . . . . .	1006	108	—	58	143	697	—	669	28
21. Tessin . . . . .	2813	—	—	—	368	2445	1	193	2251
22. Waadt . . . . .	3212	28	—	159	428	2597	3	1382	1212
23. Wallis . . . . .	5235	—	—	113	1878	3244	—	180	3064
24. Neuenburg . . . . .	799	—	—	—	87	712	1	212	499
25. Genf . . . . .	282	2	—	—	36	244	3	205	36
	41296	1354	2609	1861	6428	29044	45,2	9957	19042
		3,3 %	6,3 %	4,5 %	15,6 %	70,3 %	0,16 %	34,2 %	65,6 %

von Baselstadt, 90 Gemeindevermessungen von Solothurn und 146 Gemeindevermessungen des Kantons Waadt.

Alle diese Vermessungen — der Hauptsache nach mit dem Messtisch aufgenommen —, sind seit der Zeit ihrer Erstellung permanent nachgeführt worden, genügen aber der jetzt in Kraft bestehenden Vermessungsinstruktion nicht nach allen Richtungen, weshalb eine *Erneuerung* derselben in Aussicht genommen ist, die voraussichtlich aber noch um mehrere Jahrzehnte verschoben werden kann, da das vorliegende Material sich für die Führung des Grundbuches als genügend erweist.

Die provisorisch anerkannten Vermessungen umfassen ein Gebiet von 2300 km<sup>2</sup>, entsprechend 5,6 % der Gesamtfläche der Schweiz.

*b) Gebiete, deren Vermessungswerke ergänzt werden.*

Die Untersuchung der vorhandenen Vermessungswerke hat ergeben, dass ein Teil derselben nicht ohne Ergänzung zur Anlage des Grundbuches verwendet werden kann.

Solchen Ergänzungen sind unterzogen im ganzen 317 Vermessungen, wovon 294 auf den Kanton Bern, der Rest auf Aargau, St. Gallen, Graubünden und Zürich entfallen. Diese zu ergänzenden Vermessungen entsprechen einem Gebiete von 2609 km<sup>2</sup> oder 6,3 % der Gesamtfläche.

Die dem Kanton Bern angehörenden Vermessungswerke, nach der Konkordatsinstruktion aufgenommen, sind hauptsächlich wegen der *ungenügenden Nachführung* revisionsbedürftig geworden. Diese Massregel wird aber bei einer stärkeren Inanspruchnahme der Pläne vermutlich eine *Neuaufnahme* in absehbarer Zeit nicht ausschliessen. Im allgemeinen Vermessungsprogramm ist denn auch diese Tatsache berücksichtigt worden. Die den übrigen angeführten Kantonen angehörenden zu ergänzenden Vermessungswerke lassen noch eine Gebrauchsdauer von mehreren Jahrzehnten voraussehen.

*c) Gebiete, die in Vermessung begriffen sind.*

Am 1. Oktober 1916 standen 207 Vermessungen in Ausführung mit 1861 km<sup>2</sup>, entsprechend 4,5 % der Gesamtfläche. 54 % der in Arbeit befindlichen Fläche werden nach den Vorschriften der neuen Vermessungsinstruktion, 19 % nach der Konkordatsinstruktion aufgenommen; der Rest unterliegt noch

den eidgenössischen Vorschriften über die Vermessung der Waldungen oder den kantonalen Reglementen von Waadt und Freiburg.

*d) Gebiete, die nicht vermessen werden sollen.*

In diese Kategorie gehören die ertragslosen Flächen des Hochgebirges, die grossen Seen und die Festungsgebiete mit zusammen 6428 km<sup>2</sup>, wovon rund 80 % auf das Hochgebirge, 20 % auf die Seen entfallen. Unsere Tabelle zeigt, welcher Anteil den verschiedenen Kantonen an diesen unproduktiven Flächen zukommt.

*e) Noch zu vermessende Gebiete.*

Bringt man die unter den Rubriken a, b, c und d aufgeführten Gebiete von dem Gesamtgebiet von 41,296 km<sup>2</sup> in Abzug, so verbleiben noch als zu vermessendes Gebiet 29,044 km<sup>2</sup> = 70,3 % der Gesamtfläche.

Die *Triangulation* höherer Ordnung wird bis zu ihrer gänzlichen Beendigung noch verschiedene Jahre in Anspruch nehmen, sie wird aber von der schweizerischen Landestopographie energisch gefördert.

Die *Triangulation* IV. Ordnung ist in den Kantonen Baselstadt, Baselland und Appenzell A.-Rh. abgeschlossen, in 18 andern Kantonen ist sie im Flusse, in einigen davon der Vollendung nahe. Für den Anschluss der Grundbuchvermessung stehen noch 67,6 % des Gesamtgebietes mit einer mutmasslichen Gesamtzahl von 52,000 Neupunkten aus.

*Die Instruktionsgebiete.*

Die mannigfaltigen Abstufungen, welche in der Topographie unseres Landes und der von ihr abhängigen Kulturfähigkeit des Bodens und der Dichte der Besiedelung und des Bodenwertes auftreten, bedingen eine entsprechende Anpassung der Aufnahmeverfahren an die zu erreichenden Ziele und die zur Verfügung stehenden Mittel. Dieser Variation ist in der „Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen“ vom 15. Dezember 1910 und in der „Instruktion für die Grundbuchvermessungen“ vom gleichen Datum Rechnung getragen worden. Da diese Schriftstücke unsern Lesern genugsam bekannt sind, ist es nicht angezeigt, noch näher auf dieselben einzutreten. Es muss aber bemerkt werden, dass im *Vermessungsprogramm* schon jetzt eine Ausscheidung nach Instruktionsgebieten erfolgen muss,

welche unter Berücksichtigung der Befriedigung der praktischen Bedürfnisse der Gegenwart zugleich die Vermessungskosten innerhalb von Grenzen hält, welche zum Bodenwert in einem erträglichen Verhältnisse stehen.

*a) Instruktionsgebiet I.*

In diese Kategorie fallen die Gebiete mit ausserordentlich hohem Bodenwert, also die grösseren Städte und Teilgebiete von Ortschaften mit städtischem Charakter und hohem Bodenwert.

Da der grössere Teil dieser Vermessungen bereits durchgeführt ist, so kommen für Instruktion I nach unserer Tabelle im ganzen nur noch zirka 43 km<sup>2</sup> in Betracht. Zur Anwendung kommen die Massstäbe 1 : 200, 1 : 250 und 1 : 500.

*b) Instruktionsgebiet II.*

Man könnte mit Recht die Instruktion II als Normalinstruktion bezeichnen, da sie für den grössten Teil unseres Kulturlandes in Anwendung kommt, der auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus von grösster Bedeutung ist, wo die Bodenwerte nicht ins Extreme gehen, an die Genauigkeit der Messungen nicht die höchsten Ansprüche stellen und demgemäss auch deren Kosten innerhalb mässiger Grenzen halten.

Die nach diesen Gesichtspunkten ausgeschiedene, nach Normalinstruktion zu vermessende Fläche beträgt 9958 km<sup>2</sup>, entsprechend 34,2 % des Neuvermessungsgebietes. Für diese Aufnahmen sind vorgesehen die Massstäbe 1 : 250, 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000 bzw. 1 : 2500.

*c) Instruktionsgebiet III.*

In diese Kategorie fallen in erster Linie die ausgedehnten Alpen, Weiden und Waldungen mit geringerem Bodenwert. Sie bilden in der Regel grosse, zusammenhängende Parzellen, sind Eigentum von Staat, Gemeinden und Genossenschaften und werden in den Massstäben 1 : 5000 und 1 : 10,000 aufgenommen. Ihr Gesamtflächeninhalt ist zu 1,27 Millionen Hektaren festgestellt worden = 44 % des noch zu vermessenden Gebietes.

Für solche Gebiete hat der Gesetzgeber ausdrücklich eine *vereinfachte Planaufnahme* vorgeschrieben. Die bisherigen Erfahrungen haben nun gezeigt, dass die in Art. 71 der Vermessungsinstruktion vorgesehenen Aufnahmeverfahren für die

Vermessung solcher Gebiete Kosten verursachen, die im Verhältnis zu dem sehr geringen Bodenwert zu hoch sind. Es wird deshalb mit der Vermessung solcher Gebiete noch zugewartet, bis dafür ein zweckentsprechendes Aufnahmeverfahren gefunden ist.

Ausserdem fallen in diese Zone vom Hoch- und Voralpengebiet die Bergdörfer mit ihrem umliegenden, meist ziemlich steilen, coupierten, zum Teil arrondierten, teilweise aber auch sehr zerstückelten Privateigentum und die geringwertigen Gebiete der Talsohlen der Gebirgskantone, und vom Juragebiet die kleinern Waldungen, die Privatweiden, die Bergwiesen u. s. w. Für die Aufnahmen dieser Gebiete werden die Massstäbe 1 : 500 bis 1 : 2500 angewendet.

Ferner ist es unter allen Umständen geboten, vom schweizerischen Mittelland vereinzelte kleinere und grössere Gebiete, wie steile, coupierte Gemeinde- und Privatwaldungen und minderwertiges Kulturland in diese Zone einzureihen, weil die Vermessung solcher Gebiete nach Instruktion II der schwierigen topographischen Gestaltung wegen Kosten verursachen würde, die in keinem richtigen Verhältnisse zum Werte des Bodens ständen.

Wir übergehen hier die Aufzählung der Gebiete, welche nach vereinfachten Verfahren vermessen werden sollen; es würde zu sehr ins Detail führen, sondern verweisen auf die Tabelle, aus der zu entnehmen ist, dass rund  $\frac{2}{3}$  unseres Landes in dasselbe verwiesen werden müssen. Die *Abgrenzung* für die einzelnen Gebiete hat an Ort und Stelle und an Hand der topographischen Karte unter Mitwirkung der kantonalen Vermessungsbehörden stattgefunden.

#### *Ausscheidung nach Massstabgebieten.*

Die Ausscheidung und Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Massstabgebiete, deren Kenntnis für eine zuverlässige Kostenberechnung unerlässlich ist, ergibt:

Instruktionsgebiet	Massstab		Fläche
I	1 : 250	1 : 500	43 km <sup>2</sup> = 0,16 ‰
II	1 : 250	1 : 500	792 „ = 2,70 ‰
		1 : 1000	7898 „ = 27,2 ‰
		1 : 2000	1268 „ = 4,4 ‰

Instruktionsgebiet	Masstab	Fläche
III	1 : 500	346 km <sup>2</sup> = 1,2 ‰
	1 : 1000	2252 „ = 7,7 ‰
	1 : 2000    1 : 2500	3760 „ = 12,9 ‰
	1 : 4000    1 : 5000	8664 „ = 29,9 ‰
	1 : 10,000	4021 „ = 13,8 ‰

Bei dieser Ausscheidung wurden von jeder Instruktionszone für die Vermessung vorgesehen:

in den Masstäben 1 : 250 und speziell 1 : 500 die zusammenhängend überbauten und in absehbarer Zeit zur Ueberbauung gelangenden Gebiete der Städte, Ortschaften und Dörfer, dann das sehr stark parzellierte Kulturland in den Talschaften des Kantons Tessin und des Reblandes der Kantone Waadt und Wallis, deren einzelne Parzellen wegen ihres geringen Umfanges auf den Plänen nicht in einem kleinern Masstab dargestellt werden können;

im Masstab 1 : 1000 das eigentliche mehr oder weniger stark parzellierte Kulturland mit den darin liegenden Weilern und einzelnen Gehöften;

im Masstab 1 : 2000 bzw. 1 : 2500 die grössern, arrondierten Hofgüter, das Kulturland, die Weiden und kleinern Waldungen der Gemeinden und Korporationen;

im Masstab 1 : 5000 die ausgedehnten Alpen, Weiden und Waldungen, und schliesslich

im Masstab 1 : 10,000 die ausserordentlich grossen Parzellen der Alpen, deren Flächeninhalte z. B. 400 bis über 2000 ha betragen.

Die definitive Feststellung der Instruktions- und Masstabgebiete, als wichtigster Grundlage für die Durchführung der Vermessung, erfolgt jeweils für jede Gemeinde vor Inangriffnahme der Arbeiten, gemeinsam durch Delegierte der kantonalen und eidgenössischen Vermessungsbehörden an Ort und Stelle.

.(Schluss folgt.)